Teil A: Planzeichnung - 1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet Hammelsberg V im Ortsteil Perl in der Gemeinde Perl

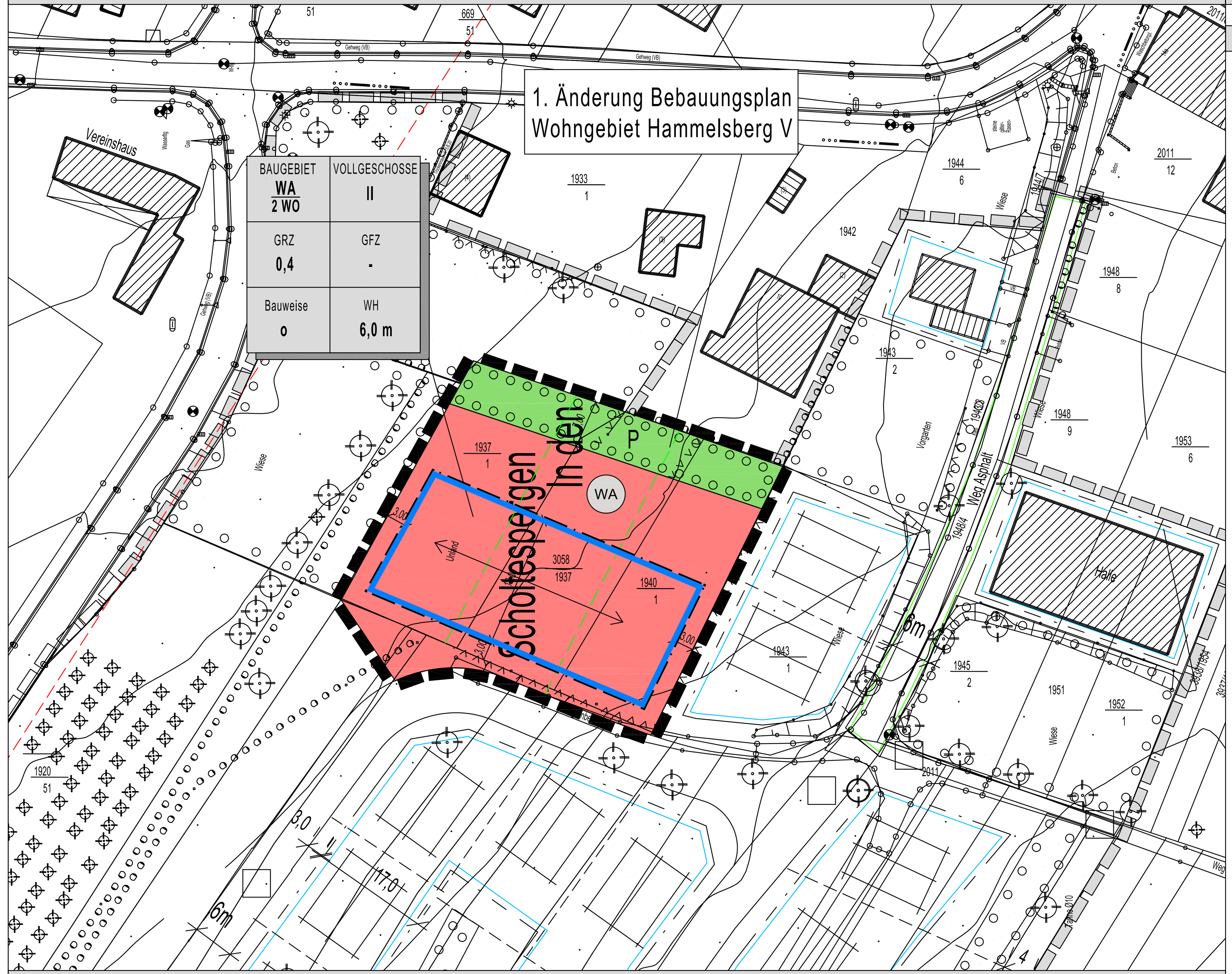

Zeichenerklärung

nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

GFZ	Geschossflächenzahl
GRZ	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
WH	Wandhöhe
o	offene Bauweise
2WO	Beschränkung der Zahl der Wohnungen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- Firstrichtung

4. Grünflächen

- Grünflächen

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze
- 1948/9 Flurstücksnummer
- Gebäude, Bestand

Teil B: Textteil

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1BauGB i.V. mit BauNVO

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. BauGB, § 9 und BauNVO § 1-23)

1. Art der baulichen Nutzung
(BauGB, § 9, Abs. 1)

1. Allgemeines Wohngebiet (BauNVO § 4)

1.1 Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.3 Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung

2. Maß der baulichen Nutzung
(BauGB, § 9, Abs. 1, Nr. 1; BauNVO, §§ 16, 18)

2.1 Grundflächenzahl (BauNVO, §§ 16,17 und 19 Abs. 1)
- GRZ = 0,4
- Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen von:
  - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
  - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
  - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

  nicht zulässig.

2.2 Vollgeschosse (BauNVO, §§ 16, 20 Abs. 1)
- Zulässig sind maximal II Vollgeschosse

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (BauNVO, § 16 und 18)
- Die maximale Wandhöhe wird wie folgt festgesetzt:
  Als Wandhöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Straßenbelag und dem Schnittpunkt der Außenfläche des Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Der untere Bezugspunkt (Oberkante des fertigen Straßenbelages der den Gebäuden zugeordneten Erschließungsstraße) ist jeweils an der straßenseitigen Gebäudemitte zu ermitteln. Bei giebelständigen Gebäuden gilt als obere Begrenzung der Wand die Verbindungslinie zwischen den Schnittpunkten der Dachhaut mit den Seitenwänden. Die maximale Wandhöhe beträgt 6,00 m.

3. Bauweise
(BauGB, § 9, Abs. 1, Nr. 2)

Im gesamten Geltungsbereich wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 2)

- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
- Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Stellung der baulichen Anlage
(BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 2)

- Die Stellung der baulichen Anlagen wird festgesetzt durch Angabe der Hauptfirstrichtung, siehe Plan
- Ausnahmen von festgesetzten Firstrichtung sind im Einzelfall zulässig, wenn durch den Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende Firstrichtung zum Erreichen des größtmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen
(BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 4)

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird bezüglich der Stellplätze und Garagen folgende Festsetzung getroffen: Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur in den seitlichen und vorderen Grundstücksbereichen bis zu der max. Tiefe der Baufenster zulässig. Zwischen Straßenraum und Garage bzw. Carport ist ein Abstand von mind. 5,0 m als Stauraum einzuhalten.

7. Höchstzulässuge Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 6)

Die zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf max. zwei Einheiten pro Haus beschränkt.

II. Baugestalterische Festsetzungen (BauGB § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 1 LBO)

1. Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15° - 40° zulässig. Zur Dacheindeckung sind Dachsteine und -ziegel in rot-, braun-, schwarz- und grautonigen Farben soie Zinkeindeckungen zulässig.

   Flachdächer sind nur bei Garagen zulässig.

   Anlagen für Photovoltaik und Brauchwasserwärmung sind auf den Dächern zulässig.

2. Garagen sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.
   Es sind Flachdächer und geneigte Dachflächen (15 - 40° Neigung) zulässig

III. Grünordnerische Festsetzungen (BauGB §§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25, Abs. 1a, § 200)

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(BauGB, § 9, Abs. 1, Nr. 20; BNatschG, §§ 18FF)

Alle Stellplätze und Zufahrten auf den privaten Grundstücksflächen und alle Fußwege sind aus Gründen der Grundwassererneuerung mit Schotterrasen, Rasengittersteinen oder breitfugigem Naturstein- oder Betonpflaster wasserdurchlässig zu befestigen.

2. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b; BNatschG §§ 18FF)

- Im Bereich der mit P1 gekennzeichneten Fläche sind bestehende Obstbaum- und Laubbaumhochstämme auf Dauer zu erhalten.
- Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind als Garten- oder Grünflächen gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Pro Grundstück ist mind. ein hochstämmiger Obstbaum oder Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen
- Für alle Anpflanzung dürfen nur Sträucher und Bäume aus dem Artenspektrum des Eichen-Hainbuchenwaldes sowie einheimische Obstbaumsorten gem. Pflanzliste verwendet werden.

Pflanzliste:

Feldahorn	Sommerlinde
Bergahorn	Stieleiche
Bergulme	Schlehe
Schwarzer Holunder	Hainbuche
Salweide	Hundsrose
Himbeere	Traubeneiche
Hasel	Vogelkirche
Weißdorn	Schneeball
einh. Obstbaumsorten	

Festgesetzte Pflanzqualitäten

Hochstämme/Bäume: 2x verpflanzt, StU 10 - 12 cm
Sträucher: 5 Triebe, Höhe: 100 - 150 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr 25b BauGB.

IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer sowie wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (BNatschG § 21 i.V.m. BauGB § 9 Abs. 1a und §§ 135a-c)

Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen
(BauGB, §9 Abs. 1 Nr. 13)

Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert.
Das anfallende Abwasser aus den Haushalten wird über einen Schmutzwasserkanal dem vorhandenen Hauptsammler zugeleitet. Die unbelasteten Dachablaufwässer, das auf den Terrassenflächen anfallende Wasser sowie das Straßenwasser werden getrennt hiervon gefasst und über separate Regenwasserkanäle und Rückhaltebecken in den Schmalbach eingeleitet.

V. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

1. Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vernichtung oder Vergeudung gem. BauGB § 202 zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gem DIN 18915 in aktueller Fassung abgeschoben, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet. Zu erhaltende Einzelbäume und sonstige erhaltenswerte Pflanzenbestände sind gem. DIN 18920 zu schützen.
2. Die Errichtung von Solarkollektoren und Energiedächern ist zulässig.
3. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß saarländischem Landesnachbarrechtsgesetz zu beachten.
4. Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei der Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
5. Innerhalb des Geltungsbereichs sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Daher werden eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst und die Durchführung von Erdarbeiten mit der entsprechenden Sorgfalt empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten bei der zuständigen Behörde erfolgen.
6. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen ist LBO § 10 Abs. 1 zu beachten. Demnach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
7. Zu erhaltende Einzelbäume und sonstige erhaltenswerte Pflanzbestände sind gemäß DIN 18920 zu schützen.
8. Die Planungsgrundlage stimmt im Sinne des PlanzV § 1 Abs. 2 mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.
9. Für das anfallende Niederschlagswasser wird gemäß wasserwirtschaftlichen Grundsätzen die Rückhaltung, z.B. durch Zisternen im Umfang von 40 l Speichervolumen je m² versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken, und die Nachnutzung in Haus und Garten empfohlen.
   Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die örtliche Kanalisation zu übergeben.
10. Einweisungspflicht - vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Einweisung durch die Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt I Nr. 65 vom 30.12.2008, S. 2986) zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch den Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zul. geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) mit Beschluss des Bundestages des Art. 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585). Inkrafttreten gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes am 01.03.2010.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) mit Beschluss des Bundestages des Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Inkrafttreten gem. Art. 27 Satz 1 dieses Gesetztes am 01.03.2010.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S.3830) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BimSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABL, EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie) gemeinsam zusammengefasst als „Natura 2000".

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506) zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsbl. 07, S. 2393)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. August 1997, S. 682), zuletzt geändert am 11.02.2009 (Amtsbl. d. Saarl. S. 1215).

Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG vom 5. April 2006 (Amtsbl. vom 01. Juni 2006 S. 726) geändert durch Art. 3 iVm Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP -Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 (Amtsbl. 09, S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994). zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 676).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege des Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S.1374).

Bauordnung für das Saarland Landesbauordnung - (LBO) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822) zuletzt geändert das Gesetz Nr. 1639 zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landesentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 278).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarl. S. 210), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2494) zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP -Richtlinie im Saarland vom 28.10.2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.03.2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 674)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung" - LEP- Siedlung vom 4. Juli 2006 (Abl. des Saarlandes, S. 962)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt" - LEP- Umwelt v. 13. Juli 2004 (Abl. d. Saarlandes, S. 1574)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat in seiner Sitzung am 18.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans "1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet Hammelsberg V" beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Entwicklung des Bebauungsplans wurde das Ingenieurbüro Paulus & Partner, Gewerbepark 5, 66687 Wadern beauftragt.

Frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat in seiner Sitzung am 18.05.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Am Hammelsberg V" beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag gem. BauGB § 3 Abs. 2 in der Zeit vom __.__.2011 bis __.__.2011 im Rathaus der Gemeinde Perl, Bauamt,öffentlich aus. Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte am __.__.2011 ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. BauGB § 4 Abs. 6 unberücksichtigt bleiben können, ein Antrag nach VwGO § 47 unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden sollen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom __.__.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. BauGB § 4 Abs. 2 bis zum __.__.2011 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. BauGB § 3 Abs. 2 Satz 2 und erhielt die Hinweise des § 3 Abs. 2 Satz 2.

Abwägung
Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Perl in öffentlicher Sitzung am __.__.2011 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt.

Beschluss des Bebauungsplanes
Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am __.__.2011 den Bebauungsplan "1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet Hammelsberg V", bestehend aus Teil A, Planzeichnung und Teil B, Textteil als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Ausfertigung des Bebauungsplanes
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Perl übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet. Der Bebauungsplan "1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet Hammelsberg V" wurde mit Datum vom __.__.2011 ausgefertigt.

Perl, den __.__.2011

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. BauGB § 10 Abs. 3 wurde angeordnet und am __.__.2011 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Perl, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. BauGB § 215 § 1 und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. BauGB § 44 hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet Hammelsberg V" rechtskräftig.

Perl, den __.__.2011

Der Bürgermeister

Übersichtskarte

Luftbild

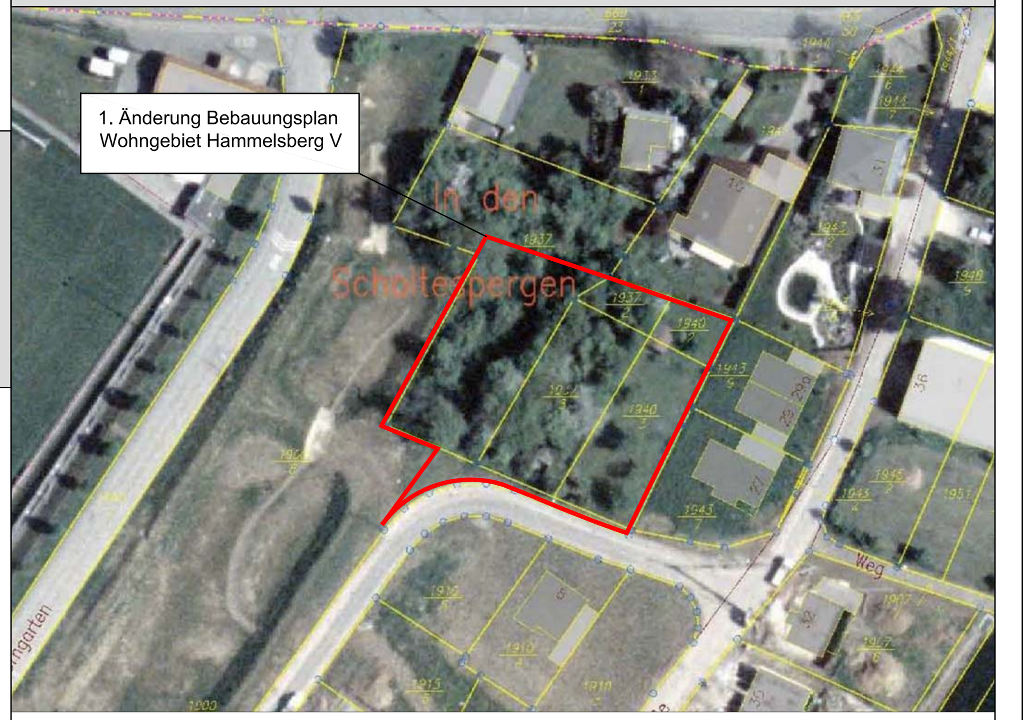

ZEICHNER
Tanja Jäckel

BEARBEITER
Dipl. Ing. (FH) Edgar Mohsmann
Dipl. Geogr. Andreas Heinke

MAßSTAB
Planzeichnung: 1:500
Luftbild: 1:1000
Übersichtskarte: ohne Maßstab

STAND
Entwurf zur Offenlegung

PLOT
27.04.2011

PAULUS & PARTNER
INGENIEURBÜRO

Hauptsitz
Gewerbepark 5
66687 Wadern
Tel. (0 68 71) 90 28 0
Fax (0 68 71) 90 28 30

Büroniederlassung
Bahnhofstrasse 99
66706 Perl
Tel. (0 68 67) 912 896 71
Fax (0 68 67) 912 896 60

www.paulus-partner.de
info@paulus-partner.de

Gesellschafter und
Beratende Ingenieure :

Edgar Mohsmann
Dipl.-Ing. (FH)

Rainer Nolte
Dipl.-Ing. (FH)

für
Wasserwirtschaft
Verkehrsanlagen
Ingenieurbau
Raum- und Umweltplanung
Landschaftspflege
Ingenieurvermessung
Sport- und Freizeitanlagen
Projektsteuerung
SiGe-Koordination

S:\2003-08\B-Plan\Planwerk\Bebauungsplan Hammelsberg.dwg